

Reglement über die Organisation der Stiftung Sicherheitsfonds BVG

vom 17. Mai 1985 (Stand am 14. Dezember 1999)

Vom Bundesrat genehmigt am 15. Januar 1986

Der Stiftungsrat der Stiftung Sicherheitsfonds BVG,

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3 und 63 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG),

verordnet:

Art. 1 Stiftungsrat

¹ Der Präsident des Stiftungsrates wird von der Mehrheit der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann für eine weitere zweijährige Periode wiedergewählt werden.²

² Der Stiftungsrat hat ein eigenes Sekretariat.

³ Der Stiftungsrat kann Arbeitsgruppen bilden, in die auch aussenstehende Personen aufgenommen werden können.

Art. 2 Sitzungen des Stiftungsrates

¹ Der Präsident beruft den Stiftungsrat ein, wenn es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.

² Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Art. 3 Beschlussfassung

¹ Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein.

² Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird jedoch der betreffende Gegenstand an einer Sitzung behandelt.

AS 1986 101

¹ SR 831.40

² Fassung des Satzes gemäss Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 13. Mai 1998, vom BR genehmigt am 5. Okt. 1998, in Kraft seit 5. Okt. 1998 (AS 1998 3025).

Art. 4 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat trifft alle Massnahmen, die für die Verwaltung und Vertretung des Sicherheitsfonds erforderlich sind.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle;
- b. er vertritt die Stiftung gegenüber der Aufsichtsbehörde und der Auffangeinrichtung
- c. er beauftragt die Geschäftsstelle mit der Verwaltung und Vertretung des Sicherheitsfonds;
- d. er schliesst Verträge im Rahmen des Stiftungszwecks;
- e. er erlässt Reglemente;
- f. er ernennt die Kontrollstelle;
- g. er legt die Jahresberichte und Jahresrechnungen der Aufsichtsbehörde vor.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates zeichnen kollektiv zu zweien.

Art. 6 Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG

¹ Die Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG wird von einer einfachen Gesellschaft geführt, die von folgenden Organisationen gebildet wird:

- a. Schweizerischer Pensionskassenverband (ASIP);
- b. Schweizerischer Versicherungsverband (SVV);
- c. Vereinigung der Verbandsausgleichskassen;
- d. Verband schweizerischer Kantonalbanken.³

² Der Stiftungsrat schliesst mit der Gesellschaft einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem insbesondere die Organisation und die Aufgaben der Geschäftsstelle sowie die Verantwortlichkeit ihrer Organe festgehalten werden.

³ ...⁴

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 13. Mai 1998, vom BR genehmigt am 5. Okt. 1998, in Kraft seit 5. Okt. 1998 (AS 1998 3025).

⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V des Stiftungsrats der Stiftung Sicherheitsfonds BVG vom 21. Mai 1999, vom BR genehmigt am 3. Nov. 1999 (AS 1999 3045).

Art. 7 Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrates

¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Sicherheitsfonds entschädigt.

² Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973⁵ über die Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat; es tritt mit der Genehmigung in Kraft.

⁵ [AS 1973 1559, 1989 50, 1996 518 Art. 72 Ziff. 2. AS 1996 1651 Art. 21 Bst. b].
Siehe heute: die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 172.010.1).

